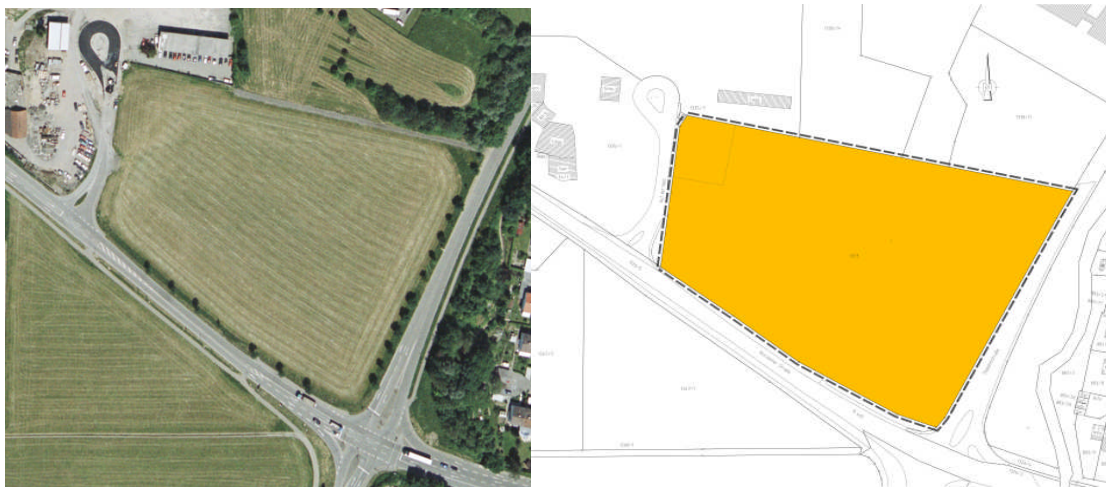


Vorhaben bezogener Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Bau- und Gartenmarkt an der Wurzacher Straße/Zeppelinstraße“

Örtliche Bauvorschriften

ABSCHRIFT zum Satzungsbeschluß vom 10.12.2007



Beauftragt durch: Fa. Ballenmoos Grundstücks GmbH + Co
Projekt KG
Schwarzachstraße 21, 88348 Bad Saulgau

Projekt: VEP „Bau- und Gartenmarkt an der Wurzacher Straße/Zeppelinstraße“,
Stadt Leutkirch
Landkreis Ravensburg

Verfasser:

collins + knieps

vermessungsingenieure gbr

mühlengasse 3
88279 amtzell

tel 07520 / 92 33 48

fax 07520 / 92 33 49

info@ck-vermessung.de

Datum: 08.10.2007

INHALTSVERZEICHNIS

Örtliche Bauvorschriften

Seite 3

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Landkreis Ravensburg

**Vorhaben bezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
für das Plangebiet
"BAU- und GARTENMARKT AN DER WURZACHER STRASSE / ZEPPELINSTRASSE",
STADT LEUTKIRCH**

Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884),

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, §9(4) BauGB

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 08.10.2007 des Planungsbüros collins+knieps vermessungsingenieure gbr, mühlengasse 3, 88279 amtzell, tel. 07520 / 9233 48, fax 07520 / 9233 49, info@ck-vermessung.de.

1.2 Außenwandflächen; §74(1)1.LBO

Glänzende Metall- oder Kunststoffflächen sind nicht zugelassen.

1.3 Dachgestaltung; §74(1)1. LBO

Glänzende Metall- oder Kunststoffflächen sind nicht zugelassen.
Anlagen zur Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig.

1.4 Dachaufbauten; §74(1)1. LBO

Als Dachaufbauten sind nur Aufbauten für Aufzugsanlagen und andere technisch bedingte Einrichtungen zulässig. Dachaufbauten sind um das Maß Ihrer Höhe über der Dachfläche von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen. Sie sind farblich der Dachfläche anzugleichen.

1.5 Einfriedigungen; §74(1)3. LBO

Die Einfriedigung des Grundstücks kann als Maschendrahtzaun in einer Höhe entsprechend den Bestimmungen aus dem Nachbarrecht Ba.-Wü. ausgeführt werden. Für die Bereiche Warenanlieferhof und Freiverkaufsflächen ist eine Höhe bis 4,00m zugelassen. Der Abstand von Einfriedigungen muss zum Geh- und Radweg 0,5m und zur Fahrbahn 1,0m betragen.

1.6 Oberirdische Versorgungsleitungen; §74(1)5. LBO

Alle zur Versorgung dienenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.

1.7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach §75(1) LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach §74(3)2. LBO zuwiderhandelt.